

Elterninformationen zum Betriebspraktikum im Jahrgang 9

Sehr geehrte Eltern der Schülerinnen und Schüler unserer **8.Klassen**,

Ihre Kinder haben die Unterlagen und den Termin des Betriebspraktikums im Jahrgang 9 – **01.02.2027 bis 12.02.2027** – erhalten.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen die wesentlichen Informationen zu diesem Thema geben. Den vollständigen Erlass und die Verordnung¹ zum Betriebspraktikum finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen.

1. Ziele

Das Betriebspraktikum ist die umfassendste Möglichkeit, der Schülerschaft die Gegebenheiten der Arbeitswelt zugänglich und erfahrbar zu machen. Die Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse sammeln Informationen u. a. über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben, deren formelle und informelle Strukturen, die sie in Zusammenarbeit mit sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe dokumentieren und auswerten.

Deshalb sollte das Betriebspraktikum in einem **privatwirtschaftlichen mittleren oder größeren Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb** sein, der eine gegliederte Struktur (mindestens 2 Abteilungen) hat und möglichst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Berufe beschäftigt.

2. Organisation

Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung. Das Lehrfach für die Vorbereitung und Auswertung des Praktikums ist das Fach Politik und Wirtschaft. Innerhalb des Faches wird in die Thematik Ökonomie und Arbeitswelt eingeführt werden und das Praktikum vor- und nachbereitet.

Unterrichtsort während des Praktikums ist der jeweilige Betrieb. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Unterrichtsziele im Praktikum einlösbar sind. Der Betrieb soll vom Wohnort in zumutbarer Entfernung liegen, so dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 müssen am Praktikum teilnehmen. Die Betriebspraktika werden in der Regel von der Lehrkraft im Fach Politik und Wirtschaft vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet. Sie/er ist die Leiterin/der Leiter des Betriebspraktikums. Es ist an unserer Schule im Sinne eines erfolgversprechenden Praktikums erwünscht, dass die Schülerinnen und Schüler (mit Unterstützung von Eltern und Lehrkraft) selbstständig auf die Suche nach einem geeigneten Betrieb gehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Unternehmen nicht mit Eltern und nahen Verwandten zusammenarbeiten.

Die Betriebspraktika dauern **zwei Wochen** und sind in der Regel **am Anfang des zweiten Halbjahres in Klasse 9**, also im Februar angesiedelt. Im Anschluss bekommen die Schülerinnen und Schüler in der Regel vier Wochen Zeit, ihren Praktikumsbericht zu erstellen. Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Dennoch finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

¹VO für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17.07.2018, Amtsblatt ABl. 08/2018, S.685ff.; Erlass vom 13. November 2019 III.A.2 – 170.000.125-00093 Gült.Verz.Nr. 7200

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche beträgt 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen/Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. **Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.**

Der Betrieb benennt der Schule eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuer/Betreuerin). Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer sollen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften belehren.

4. Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

5. Haftpflichtversicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- €	bei Personenschäden
500.000,- €	bei Sachschäden
51.500,- €	bei Vermögensschäden allgemeiner Art
51.500,- €	bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schüler in Betrieb genommen werden.

6. Beförderungs- und Reisekosten

Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 161 des Hessischen Schulgesetzes erstattet.

7. Datenschutz und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Hierzu wird die Schülerschaft vor Antritt des Praktikums eine Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit zur Abgabe beim Betrieb erhalten.

Hinweise der Fachschaft Politik und Wirtschaft:

Die Information zum Betriebspraktikum erfolgt von Seiten der LBS relativ früh, so dass unsere Schülerinnen und Schüler die Chance besitzen, sich erfolgreich bei Unternehmen zu bewerben, bei denen eine hohe Nachfrage nach Praktikumsplätzen besteht.

In vielen Fällen ist eine schriftliche Bewerbung notwendig, andere Firmen haben bereits auf Online-Bewerbungen umgestellt. Bitte unterstützen Sie Ihr Kind bei der Suche nach einem Praktikumsplatz. Die Fachschaft erinnert daran, dass es sich in der Mittelstufe um ein Betriebspraktikum und nicht um ein Berufspraktikum handelt. Um betriebliche Abläufe kennenlernen zu können, bedarf es Firmen in der entsprechenden Größenordnung, die dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind. Deshalb raten wir von kleinen Einzelunternehmungen ab.

Im Schuljahr 2026/2027 fällt innerhalb des zweiwöchigen Praktikumszeitraums der Rosenmontag, 08. Februar 2027. Nach der Festlegung der beweglichen Ferientage durch das zuständige Staatliche Schulamt erfolgt von unserer Seite — in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt für den Kreis Groß-Gerau — eine entsprechende Information. Sollte der Rosenmontag als beweglicher Ferientag festgelegt werden, werden wir ein entsprechendes Schreiben für die Mitnahme in den Betrieb formulieren und dieses unserer Schülerschaft vor Antritt des Praktikums aushändigen.

Für Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Powi-Lehrkräfte oder auch die Berufsorientierungskoordinatorin (Frau Can) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Senay Can
Koordinatorin Berufsorientierung

„Kenntnisnahme“ – Abschnitt



(Bitte hier abtrennen und der PoWi-Lehrkraft bis zum 30.11.2025 abgeben!)

Bestätigung der Kenntnisnahme über das Betriebspraktikum in Jahrgang 9

Name des Schülers/der Schülerin: _____ Klasse: _____

Hiermit bestätige ich

1. den Termin für das in Jahrgangsstufe 9 stattfindende Betriebspraktikum vom
01.02.2027 bis 12.02.2027,
2. die zweiseitige Information zum Betriebspraktikum im Jg. 9
3. das Blatt „Zusage des Betriebes“

erhalten zu haben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Schülers/der Schülerin: _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____